

selbst gar nicht mit verpfändet, und in dieser Art direct keine Sicherheit gegeben, sondern die Sicherheit besteht nur darin, daß, wenn der Conkurs ausbricht, das Inventar nicht sofort vom Gute getrennt werden kann, damit die Wirthschaft ungehindert fortgeführt werden kann und durch Entziehung des Inventars das Gut nicht sofort unverhältnißmäßig entwerthet wird. An und für sich soll das Inventar gar nicht die Sicherheit gewähren, es soll nicht mit verpfändet, auch der Besitzer nicht in der freien Gebahrung gehindert werden. Wäre es so, wie der Abg. v. Thielau sagte, so würde ich mich unbedingt für die Deputation erklären. Aber nach der von der Staatsregierung gegebenen Erklärung ist es nicht so, es ist auch nicht im Entferntesten die freie Gebahrung des Besitzers mit dem Inventar behindert.

Abg. v. Rejschwig: Ich glaube allerdings, daß der geehrte Abg. v. Gablenz den Sinn der hohen Staatsregierung bei dem fraglichen Vorschlage richtig aufgefaßt hat, aber es bleibt immer eine Ungleichheit, namentlich in Bezug auf die Verpachtungen. Wie nun, wenn dem Pächter das Inventarium gehört? Da können die Gläubiger dasselbe nicht beanspruchen. Die Ungleichheit und die Zufälligkeit, welche mit dem fraglichen Vorschlage verbunden sind, halten mich ab, demselben beizustimmen.

Präsident D. Haase: Es hat sich Niemand weiter zum Sprechen gemeldet.

Abg. Blüher: Ich bitte um das Wort. Es ist nicht meine Absicht, mich den übereinstimmenden Ansichten der Deputationen beider Kammern entgegenzustellen. Die Ansichten derselben scheinen mir auch besonders aus den von dem Herrn Vicepräsidenten entwickelten Gründen die richtigsten zu sein, und ich bemerke nur noch: daß man bei Mobilien, damit sie die Natur eines Faustpfandes erlangen, durch Traditionärecesse sich sicher stellen kann. Höchst interessant scheint die Frage zu sein, die der Abg. Tzschucke angeregt hat, nämlich ob Maschinen im rechtlichen Sinne als Zubehörungen der Fabrik zu betrachten seien. Diese Frage ist im gewerblichen Leben und für den Credit der Fabrikanten von großer Bedeutung, und sehr erwünscht wäre es, wenn diese Frage bei Erledigung zweifelhafter Rechtsfälle von der obersten Staatsbehörde mit aufgenommen würde.

Präsident D. Haase: Es ist, da Niemand weiter zu sprechen wünscht, die Debatte für geschlossen zu achten, und es wird nun der Herr Referent das Schlusswort haben.

Referent Abg. Braun: Was die angeregte Rechtsfrage betrifft, so bemerke ich, daß gegenwärtig die Maschinen nicht als Immobilien angesehen worden sind, und in Folge dessen nicht hypothecirt werden konnten. Dies beiläufig. Was den Gegenstand der Debatte, der vorliegt, anlangt, so erlaube ich mir hierüber folgende Bemerkungen: Man sagte im Laufe der Debatte, es sei auch gegenwärtig das Inventar mit dem Gute verkauft und verpfändet worden. Hierin ist ein doppelter Irrthum wahrzunehmen; 1) ist der Satz in seiner Allgemeinheit nicht begründet, daß die Inventarien mit dem Gute veräußert worden wären. Sie sind zwar veräußert worden, aber es mußte das Inventar, welches zu dem Gute gehören sollte, besonders bestimmt

werden, und zwar dergestalt, daß, wenn eine Bestimmung darüber fehlte, der Kauf für perfect nicht betrachtet wurde. Was die Verpfändung anlangt, so ist, wenn eine solche irgendwo vorgekommen ist, dieselbe gegen das Gesetz gewesen, und es würde, wenn ein derartiger Fall zur Cognition der höhern Behörden gelangt wäre, gewiß die Cassation einer solchen Verpfändung erfolgt sein. Man sagt, der zweite Satz sei in den neuen Gesetzgebungen anderer Staaten ebenfalls aufgenommen. Meine Herren, warum war das der Fall? Sie finden, wenn Sie die Gesetzgebungen vergleichen — ich will hier nur die französische und bayrische Gesetzgebung erwähnen — Sie finden ausdrücklich, daß das Inventar, wovon die Rede ist, in den dortigen Civilgesetzbüchern als res immobiles, als unbewegliche Sachen schon anerkannt und erklärt worden ist. Daraus ging hervor, daß man in dem Hypothekenrechte die Erstreckung der Hypothek auf dasselbe zuließ. Bei uns ist das Gegentheil der Fall, da ist das landwirthschaftliche Inventar, wovon hier die Rede ist, nach wie vor bewegliche Sache, und daraus geht denn wieder hervor, daß es nicht hypothecirt werden kann. Dies zur Berichtigung der vorhin gemachten Bemerkung. Man sagt, hier sei bloß das Inventar verstanden, welches zur Zeit der Zwangsversteigerung im Gute noch vorhanden wäre. Nun wenn das der Fall ist, so hat die Bestimmung gar keinen Werth, sie unterstützt den Realcredit auch gar nicht. Denn wenn es dem Schuldner frei gegeben ist, das Inventar nach Belieben zu veräußern, so sehe ich nicht ein, wie man behaupten kann, es gewähre dem Besitzer Credit, dem Gläubiger Sicherheit. Dann ist zu berücksichtigen, daß eine Hypothek, wenn man eine solche anerkennen wollte, für eine fungible, ohne Zuthun des Gläubigers zu veräußernde Sache ein Urding wäre. Die Hypothek soll ja ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache sein, an einer nicht verzehrlichen, und in der Eigenschaft einer nicht verzehrlichen Sache liegt die Sicherheit der Hypothek. Man sagt zwar von Seiten der hohen Staatsregierung, es sei dies nicht eine Hypothek. Aber da begreife ich nicht, was die Bestimmung eigentlich bedeuten soll. Wir haben es hier mit Hypotheken zu thun, und wenn die Hypothecirung des Inventars keine Hypothek gewähren soll, so ist hierüber eine Bestimmung in dem Hypothekengesetze nicht am Orte. Dann begreife ich auch nicht, wie man diese Ansicht vereinbaren will mit der Fassung der §. Denn hier heißt es: „Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern, welche nicht Eignungseigenschaft haben, begreifen zugleich das jedesmal vorhandene, zur Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventarium an Vieh, Schiff und Geschir, auch Vorräthen in sich.“ Also wenn sich die Hypothek auf das Inventar erstreckt, so muß das Inventar der Hypothek unterliegen. Ich sollte meinen, das wäre unumstößlich wahr. Weiter sagt man, das Inventar sei nicht Zubehörung des Guts, und nur insofern solches noch zur Zeit der Zwangsversteigerung vorhanden wäre, sei es zuzuziehen. Wenn, meine Herren, wenn es nicht Zubehörung eines Gutes ist, so ist es kein Immobile, es ist eine bewegliche Sache, und ich habe schon bemerkt, daß